

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 28. Juli

1886.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche von heute ab zur Ausgabe gelangt, enthält unter Nr. 1677 die Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Commission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. Vom 17. Juli 1886.

Die Nummer 25 der Gesetzsammlung, welche von heute ab zur Ausgabe gelangt, enthält unter Nr. 9143 das Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 29. Juni 1886; und unter

Nr. 9144 das Gesetz, betreffend den Beitrag des Staates zu den durch den Anschluß der Stadt Altona an das Deutsche Zollgebiet veranlaßten Kosten. Vom 30. Juni 1886.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Königlich Neukirch, sowie in den Gutsbezirken Seziorken, Krojanten, Pawalken, Jbenin, Adl. Neukirch und Mittel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des von dem Domainen-Rentmeister Zaunert zu Czersk in den Jahren 1884 und 1885 entworfenen Meliorationsplanes durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der, aus 3 Sectionen bestehenden und ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Domainen-Rentmeister und Feldmesser Zaunert vom 12. Oktober 1884 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in der zugehörigen Zusammenstellung aus dem Grundsteuerkataster speziell nachgewiesen. Die Karten und die Zusammenstellung der Besitzstände werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezugnehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Regulirung des Susk'er Mühlenfließes“ und hat ihren Sitz in Köniz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des vom Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in Akford oder Tagelohn ausgeführt und ebenso unterhalten.

§ 5. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, Berufung an das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht zulässig ist. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 7. Bei Parzellirungen sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschafts-Kasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen

Anlagen, die Anlagen selbst und deren Unterhaltung soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen repräsentiren je zwei Hektare eine Stimme. Diejenigen Genossen, welche mit weniger als 2 Hektar betheilig sind, werden zu Kollektivstimmen in der Weise vereinigt, daß aus den kleineren Interessenten eines jeden Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirks besondere Wahlkörper gebildet werden, welche für je 2 Hektar betheiligter Fläche einen Vertreter zu wählen haben; überschießende (weniger als 2 Hektar betragende) Flächen bleiben hierbei außer Ansatz.

Ist in einem Guts- oder Gemeindebezirk nur ein Genosse mit weniger als 2 Hektar oder eine Mehrzahl von Genossen mit zusammen weniger als zwei Hektar betheiligter Fläche vorhanden, so werden für die Dauer dieses Verhältnisses die Genossen aus den betreffenden Kommunalbezirken mit den Genossen benachbarter Kommunalbezirke zu gemeinsamen Wahlkörpern derart verbunden, daß in den letzteren mindestens 2 volle Hektar vertreten sind. Ueber die hiernach notwendig werdende Bildung sowie über die eventuelle Wiederauflösung gemeinsamer Wahlkörper beschließt der Genossenschaftsvorstand.

Die Wahlen der Kollektivstimmen finden in den einzelnen Kommunalbezirken unter der Leitung der betreffenden Gemeinde- und Gutsvorsteher — in den gemeinsamen Wahlkörpern unter Leitung des von dem Genossenschaftsvorstande bezeichneten Gemeinde- oder Gutsvorstehers — statt. Bei Parzellirungen treten die Parzellenbesitzer von weniger als 2 Hektar Fläche den betreffenden Wahlkörpern hinzu.

Die vorstehend unter Absatz 3 und 4 erwähnten Beschlußfassungen des Genossenschaftsvorstandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Stimmliste für die Genossenschaft ist von dem Vorstande derselben zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. Vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Im Behinderungsfalle wird der Vorsteher durch den an Lebensjahren ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 3 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Stellvertreter, ist in getrennten Wahlhandlungen für jede zu wählende Person vorzunehmen.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- b. über die Unterhaltung der Anlagen die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen,
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens jährlich zweimal zu revidiren,
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,
- e. die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen und den Monat zu bestimmen, in welchem die Grabenschau abzuhalten ist,
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen; für die Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und

festgesetzten Ordnungsstrafen — die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen — zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 15. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter,
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
3. die Abänderung des Statuts.

§ 16. Die 1. zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben der Zusammenstellung der Besitzstände aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammberufen werden. In diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 17. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit

anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindefämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 18. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung „Genossenschaft zur Regulirung des Susker Mühlenfließes zu Konitz“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Deffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Kreisblatt und in der Neuen Konitzer Zeitung publizirt.

§ 19. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1886.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

ggez. Lucius, Friedberg.
Statut

für die Genossenschaft zur Regulirung des Susker Mühlenfließes im Kreise Konitz.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. Mts. will Ich den § 1 des von Mir unter dem 5. April dieses Jahres landesherrlich genehmigten Statuts für die Genossenschaft zur Regulirung des Susker Mühlenfließes im Kreise Konitz dahin ergänzen, daß der Genossenschaft auch die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Gr. Klatau anzuschließen sind. Die eingereichte beglaubigte Abschrift des Genossenschaftsstatuts folgt zurück.

Bad Ems, den 21. Juni 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Lucius, Friedberg.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justiz-Minister.

Verordnung,

betreffend die Inkraftretung des Gesetzes über die Aus-

behnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159).

Vom 24. Juni 1886.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen auf Grund des § 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) tritt mit dem 1. Juli 1886 für die im § 1 Ziffer 2 bis 5 a. a. O. bezeichneten Betriebe, nämlich:

- den Daggereibetrieb;
- den gewerbmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiff- fahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treibelei);
- den gewerbmäßigen Expeditions-, Speicher- und Kellerei-Betrieb;
- den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer

seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 24. Juni 1886.

(L S.)

Wilhelm,
von Bötticher.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1) Das von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau unter dem 29. Mai d. J. erlassene Verbot der Druckschrift:

„Nürnberg im März 1886. Die vereinigten Schuhmacher Deutschlands entbieten allen Kollegen, die dieses Blatt empfangen, den besten Gruß!“

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission aufgehoben worden.

Berlin, den 19. Juli 1886.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 4 Seiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Die Befreiung der arbeitenden Volksklassen aus dem Joche der Lohnsklaverei.“

Druck von C. Conzett, Zürich,

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Juli 1886.

Der königliche Polizei-Präsident,
von Nichthofen.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Bürger!“ und den Eingangsworten: „Unsere gesammte wirthschaftliche Entwicklung strebt unwiderstehlich dahin, den Reichen immer reicher, den Armen immer ärmer zu machen zc.“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 21. Juli 1886.

Der königliche Polizei-Präsident.
von Nichthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

4) Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Bau- besessenen und den Gang ihrer Ausbildung.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Bau- beamter im höheren Staatsdienst wird durch das Be- stehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

- A. des Hochbau-fachs,
- B. des Ingenieurbau-fachs,
- C. des Maschinenbau-fachs.

Für die Anstellung von Maschinenbaubesessenen im höheren Staats-Eisenbahndienst ist außer der Ab- legung dieser Prüfungen diejenige der Lokomotivführer- prüfung erforderlich (§ 29).

§ 2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§ 1 Abs. 1 und 2) ist der Besitz des Reife- zeugnisses von einem Gymnasium des deutschen Reichs oder einem preussischen Real-Gymnasium.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher Gym- nasien bezw. außerpreussischer Real-Gymnasien denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§ 3. Es hat voranzugehen:

der Vorprüfung ein zweijähriges Studium — bei den Kandidaten des Maschinenbau-fachs ein Elevenjahr (§§ 6 bis 13) und ein darauf folgendes zweijähriges Studium —;

der ersten Hauptprüfung ein an die bestandene Vor- prüfung sich anschließendes weiteres zweijähriges Studium;

der zweiten Hauptprüfung bei den Kandidaten des Hoch- und Ingenieurbau-fachs eine an die bestandene erste Hauptprüfung sich anschließende dreijährige praktische Ausbildung, bei den Kandidaten des Maschinenbau-fachs eine solche von zwei Jahren.

§ 4. Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreussischen Lehranstalten zurück-

gelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für dazu geeignet erklären.

§ 5. Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

Besondere Bestimmungen.

Elevenjahr der Maschinenbaubeflissenen.

§ 6. Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbaubeflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinentechnikers (§ 13) voran.

§ 7. Bevor Aufnahme in diese Thätigkeit (§ 6) hat sich der Maschinenbaubeflissene an den Präsidenten derjenigen königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2. Das Reisezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.

§ 8. Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbaubeflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann auch erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§ 9. Wünscht ein Maschinenbaubeflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§ 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Baubeflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im § 10 Absatz 2 auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§ 10. Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Baubeamten, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen dieselben in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§ 11. Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten

die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§ 12. Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer derselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Verurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§ 13. Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Fage hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§ 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungsbauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§ 29 bis 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§ 14. Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§ 15. Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgesetzten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räte der betreffenden Behörde bestätigt wird.

Erstes zweijähriges Studium.

§ 16. Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Vorprüfung.

§ 17. Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der betreffenden im § 5 genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufachs: Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis

(§§ 6 bis 15) und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studierenden aller Fachrichtungen:

1. Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
2. Das Reisezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.
3. Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Kandidat studirt hat.
4. Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
- b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
- c) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung.
- d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- e) Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.
- f) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbaufach.

- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
- b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
- c) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
- d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- e) Zeichnungen von einfachen Maschinentheilen.

C. Für das Maschinenbaufach.

- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.
- b) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
- c) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- d) Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittlungen.
- e) Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung,

wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind, und angiebt, ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, andernfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe ver sagt.

§ 18. Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Physik:

Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

III. Reine Mathematik:

a) Algebra und Trigonometrie.

b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

IV. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper.

b) Elemente der Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie, sowie der Ketten- und Stützklinien; Theorie des Erddruckes; Grundzüge der Graphostatik.

VI. Feldmessen und Höhenmessen:

Beschreibung, Prüfung, Verichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

VII. Elemente der Baukonstruktionslehre:

Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baugwerke, insbesondere Holz- und Steinverbände.

VIII. Formenlehre der antiken Baukunst:

Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach:

I. Physik:

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

III. Reine Mathematik:

- a) Algebra und Trigonometrie.
- b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
- c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
- d) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

- a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten.
- b) Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützeleihen; Theorie des Erddruckes; Graphostatik.
- c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Geodäsie:

Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

VII. Baukonstruktionslehre:

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

VIII. Maschinenelemente:

Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinenteile.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Physik:

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

II. Chemie:

Grundzüge der anorganischen Chemie.

III. Reine Mathematik:

- a) Algebra.
- b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
- c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
- d) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

- a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten.
- b) Festigkeitslehre: Festigkeit der cylindrischen und kugelförmigen Gefäße. Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützeleihen.
- c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Mechanische Technologie:

Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln.

VII. Baukonstruktionslehre:

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

VIII. Maschinenelemente:

Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§ 19. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend erkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 20. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnis der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§ 21. Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung hierzu muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Zweites zweijähriges Studium.

§ 22. Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre, einschließlich des Halbjahres, in welchem die Vorprüfung abgelegt ist, seine Studien fortzusetzen.

Erste Hauptprüfung.

§ 23. Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§ 22) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der betreffenden im § 5 genannten technischen Prüfungs-

ämter mittels eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Kandidat geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbausachs: das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. die Zeugnisse über den Besuch der technischen Hochschule während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nach dem Bestehen der Vorprüfung (§ 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

2. Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

- a) Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerks, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe konstruirt.
- b) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.
- c) Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.
- d) Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Dekorationen.
- e) Die Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme.
- f) Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniß für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.
- g) Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittlungen.

B. Für das Ingenieurbaufach.

- a) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.
- b) Zeichnungen aus der Formellehre der Baukunst.
- c) Die Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme.
- d) Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieurhochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.
- e) Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruirens in Stein, Holz und Eisen darthun.

- f) Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

- a) Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen von Steuerung, Regulator und Schwungrad.
- b) Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.
- c) Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
- d) Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.
- e) Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.
- f) Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahnmaschinenwesens.
- g) Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Ausnahmen), oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet:

- a) bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme vom Kandidaten selbständig bewirkt und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;
- b) bei Perspektiven, daß sie vom Kandidaten selbst konstruirt und gezeichnet sind;
- c) bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände vom Kandidaten entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;
- d) bei den übrigen Zeichnungen, daß sie vom Kandidaten eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§ 24. Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten bezw. Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Kandidaten des Hochbauhauses auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2. Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

- a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme. Anwendung auf Dach- und Deckenkon-

struktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.

b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.

c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

III. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrissanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirtschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

IV. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Bühnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie die auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

V. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

VI. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege.

Nebenwirkungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.

b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen und Pfeilerbauten.

c) Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrissanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flussregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schiffahrtsanlagen.

IV. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

V. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Straßenbahnen. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe und Signale.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaterialien, sowie der Eisenbahnbetriebsmittel.

VII. Baumaterialienkunde und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

II. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Nädergetriebe, Kurvengetriebe, Gesperrwerke.

III. Hebe- und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebe- und Pumpen, Ventile und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkräftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abflüsse.

IV. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

VI. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebehöhen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues.

§ 25. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 26. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnis der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§ 27. Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Praktische Ausbildung als Bauführer.

§ 28. Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Hoch- und Ingenieurbaubeamten behufs ihrer weiteren Ausbildung auf die Dauer von mindestens drei Jahren in die Praxis einzutreten.

Bei der praktischen Beschäftigung im ersten Jahre

ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Baubeamten mit den Vorbereitungen eines Baues, mit dem Baubetriebe in den wesentlichsten Einzelheiten, sowie mit der Herstellung der Bauarbeiten, soweit erforderlich, in den Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten vertraut werden. Daneben sind dieselben mit der Aufstellung von Entwürfen, Anschlägen, Abrechnungen und anderen Bureauarbeiten, desgleichen mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen. Diese Messungen müssen für die Ingenieurbaubeamten die selbständige Aufnahme und Austragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten und die selbständige Aufnahme eines Höhenplans von mindestens 2 km Länge umfassen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Baubeamten mindestens achtzehn Monate bei der besonderen Leitung von Bauausführungen beschäftigt werden und im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde arbeiten.

Die achtzehnumonatlige Thätigkeit des Baubeamten bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß er thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult wird.

Während der Thätigkeit in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes ist der Baubeamte in alle Zweige der Verwaltung dieser Stelle einzuführen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur und dem Verbindungs- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise soll der Baubeamte während der Zeit seiner Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen und ist in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räten mit Arbeiten der Verwaltung und der technischen Prüfung zu beschäftigen.

§ 29. Die Maschinenbaubeamten haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§ 23) bezw. nach Ergänzung der Studienpraxis (§ 13 Abs. 2) noch auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben, sofern sie im höheren Staats-Eisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, drei Monate auf der Lokomotive fahren, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben, mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen und mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien beschäftigt werden.

Die übrige Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Den Maschinenbaubeamten ist es gestattet, den Lokomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der

Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§ 30. Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben sich die Baubeflissenen, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben, an den Präsidenten derjenigen königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der königlichen Ministerial-Baukommission), an den Chef derjenigen königlichen Strombauverwaltung oder an den Präsidenten derjenigen königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbaubeflissenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2. Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§ 31. Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennt der Präsident der betreffenden Behörde (§ 30) den Baubeflissenen zum königlichen Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§ 28 und 29) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

Die Ablehnung des Gesuchs um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§ 32. Wünscht ein Baubeflissener für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§§ 28, 29), oder für einen Theil des Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde zu richtenden Gesuche (§ 30) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

Ob und inwieweit der Besuch des Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Hochbaubeflissenen in Anrechnung zu bringen ist, entscheidet der

Präsident im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte.

§ 33. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt wird, einzureichen.

Erklärt sich der erstere mit dem ihm zu übermittelnden Gesuche einverstanden, so ist der Bauführer von dem letzteren zu entlassen.

§ 34. Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und technischer Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Befoldung des Bauführers findet in dem Hoch- und Ingenieurbaufach während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung nicht, im Uebrigen insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme des Bauführers nothwendig und vorgesehen ist.

§ 35. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

§ 36. Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufachs denjenigen von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs nicht mehr als sechs, bei dem Bauführer des Maschinenbaufachs nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bzw. acht Wochen begründet.

§ 37. Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch

fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Staatsdienst im Hausfach körperlich unbrauchbar, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsbaudienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden.

Mit dem Ausschluß, sowie mit dem Verzicht auf weitere Beschäftigung im Staatsdienst verliert der Regierungs-Bauführer das Recht, seinem Titel das Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen.

§ 38. Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugnis ausgestellt, welches von einem der technischen Räte der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgestellt.

Zweite Hauptprüfung.

§ 39. Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesezten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§ 35) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt habe, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des technischen Raths der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten sei, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen, ob die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen könne. Der hierüber gefasste Beschluß ist dem Bauführer durch den vorgesezten Präsidenten mitzutheilen.

§ 40. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaus spätestens binnen vier, seitens der Bauführer des Maschinenbaus spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des Militärdienstjahres, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 41. Die zweiten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme.

2. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

3. Eine mündliche Prüfung.

§ 42. Die häusliche Arbeit, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er dieselbe ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung der Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die gewährte Frist versäumt, so kann dem Kandidaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe gestellt werden. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ist eine Arbeit für ungenügend erachtet, so wird dieselbe zur Vervollständigung unter Stellung einer Frist zurückgegeben oder eine neue Aufgabe ertheilt. Wird die Bearbeitung auch dieser Aufgabe für ungenügend erachtet, so ist der Kandidat zur zweiten Hauptprüfung nicht weiter zuzulassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§ 43. Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

- I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bauteile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäudearten der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen und Skizziren von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammanlagen.

III. Anlagen bautechnischer Zweiggebiete.

Die Einzel- und Sammelheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Wasserversorgung und Wasserableitung. Beleuchtungseinrichtungen. Blizableiter. Abortanlagen.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Aufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Ingenieurbausfach.

I. Eisenbahnwesen.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen

Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

II. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hilfsmaschinen und Schiffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen. Entwerfen und Skizziren der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamtanlagen.

III. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

IV. Maschinenbau.

Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, sowie Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel.

V. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staatsbauverwaltung und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten haupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung von Hebe- und Drehmaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien.

II. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

III. Schiffbau.

Einrichtung, Konstruktion und Berechnung der Dampfschiffe, Trajekte und Bagger.

IV. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die Buchführung im Werkstättenbetriebe und die wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§ 44. Wenn der Kandidat sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 42) zur weiteren Prüfung nicht

meldet, oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung verläßt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 45. Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnis der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§ 46. Die zweite Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf, und ob der Nachweis einer weiteren praktischen Ausbildung beizubringen ist.

§ 47. Nach bestandener zweiter Hauptprüfung wird der Regierungs-Bauführer auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum königlichen Regierungs-Baumeister ernannt. Die Ernennung ist unter Vorlegung des Zeugnisses seitens des Ober-Prüfungsamtes, die Uebersendung der Ernennungsurkunde seitens des Kandidaten selbst zu beantragen.

In dem Antrage auf Uebersendung dieser Urkunde sind zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der weiteren Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen. Hilfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbstständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

§ 48. Zur Benützung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§ 24 und 41) werden dem Kandidaten die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Kandidaten, welche sich anderer Hilfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbstständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

Reisepremien der Prüfungskandidaten.

§ 49. Diejenigen Kandidaten, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reisepremien empfohlen werden.

Wechsel der Fachrichtung.

§ 50. Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung

vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden, und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Im letzteren Falle kann das Ober-Prüfungsamt auf Antrag des Kandidaten eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

§ 51. Ob und wann ein Regierungs-Baumeister demnächst in etatsmäßigen Stellen des Staatsdienstes angestellt wird, bleibt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für sein Fach, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß, gute Leistungen und Führung abhängig.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, gegen Tagegelder beschäftigt und ist verpflichtet, jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine vorläufige Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht dem Regierungs-Baumeister nicht zu, doch kann er auf seinen Antrag den Provinzialbehörden zur unentgeltlichen Beschäftigung, soweit sich zu solcher eine Gelegenheit bietet, überwiesen werden.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubs, und ist verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginne und dem Aufhören einer jeden ihm nicht von dem Minister überwiesenen Beschäftigung, desgleichen von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Lehnt ein Regierungs-Baumeister eine ihm im Staatsdienste angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann er nach der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Anwärterliste gestrichen werden und verliert damit, ebenso wie mit dem Verzicht auf Beschäftigung im Staatsdienste, das Recht, dem Titel „Regierungs-Baumeister“ das Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen.

Zeitpunkt der Einführung und Uebergangsbestimmungen.
§ 52. Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Staatsdienst im Herbst des Jahres 1886 oder später beginnen.

Auf diejenigen Studirenden des Baufaches, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Studium bereits begonnen, die bisherige Bauführerprüfung aber noch nicht abgelegt haben, finden, sofern nicht auf sie

nach ihrem eigenen Wunsche die Vorschriften im ganzen Umfange Anwendung finden sollen, nur diejenigen derselben Anwendung, welche sich auf den praktischen Ausbildungsdiens als Bauführer und die Ablegung der zweiten Hauptprüfung beziehen; desgleichen finden die Vorschriften über die Bearbeitung des Entwurfs zur zweiten Hauptprüfung auf alle diejenigen Anwendung, welche noch nicht auf Grund der bisherigen Vorschriften eine anderweitige Aufgabe zu einem solchen Entwurfe erhalten haben.

§ 53. Eine Ablegung der Bauführer- und der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 27. Juni 1876 darf nur bis zum Ablaufe des Jahres 1891, eine Ablegung der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 3. September 1868 nur bis zum Ablaufe des Jahres 1887 stattfinden.

§ 54. Die den Abiturienten der Oberrealschulen eingeräumte Berechtigung, nach dem akademischen Studium zu den Prüfungen im Bau- und Maschinensache zugelassen zu werden, bleibt nur noch für diejenigen in Kraft, welche ihr Reifezeugniß vor Ende des Jahres 1889 erworben haben.

Berlin, den 6. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. M a n b a c h.

5)

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Baubetriebe.

Vom 10. Juni 1886.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 Seite 190 hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beschlossen

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einleger-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1886 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt ge-

macht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R. B. A. 1886 Seite 19 ff.).

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldeformular hingewiesen.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des § 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Berlin, den 10. Juli 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Höbiker.

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniss sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniss ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniss sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen. Formular für die Anmeldung.

Staat Kreis (Amt)
Regierungsbezirk Gemeinde. (Guts-) Bezirk

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

., den 1886.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 19. August 1874 und vom 5. Januar 1885 bringe ich die erfolgten Ernennungen des Rittergutsbesizers und Gutsvorstehers Wannow in Gr. Heringshöft zum Standesbeamten für den Bezirk Grünfelde, im Kreise Stuhm, an Stelle des verstorbenen Land-schaftsraths Köttken in Grünfelde, ferner des Gutsverwalters und stellvertretenden Gutsvorstehers Friedrich Dörschlag in Grünfelde zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für denselben Bezirk an Stelle des Gemeindevorstehers Fröse in Schroop, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 17. Juli 1886.

Der Oberpräsident.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. April 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des bisherigen ersten Stellvertreters des Standesbeamten, Rittergutsbesizers und Gutsvorstehers Seyffarth in Linken zum Standesbeamten des Bezirks Stangenberg, im Kreise Stuhm, an Stelle des Rittergutsbesizers Komorowski in Gr. Teschendorf, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 17. Juli 1886.

Der Oberpräsident.

8) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Kaufmanns Otto Martens in Tuchel zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Neutuchel, im Kreise Tuchel, zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 17. Juli 1886.

Der Oberpräsident.

9) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. Mai 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Schöffen Ludwig Bark in Stangendorf zum Standesbeamten für den Bezirk Groß Nebrau, im Kreise Marienwerder, an Stelle des Besizers Lieutenants Witt in Klein Nebrau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 19. Juli 1886.

Der Oberpräsident.

10) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung

vom 24. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Kühnbaum in Podgorz zum Standesbeamten für den Bezirk Podgorz, im Kreise Thorn, an Stelle des in den Ruhestand getretenen Bürgermeisters Wernicke, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Juli 1886.

Der Oberpräsident.

11) Die im Regierungsbezirk Wiesbaden belegenen Gemarkungen Schadeck, Billmar und Balduinstein, wofelbst Weinbau im Sinne des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 betrieben wird, waren bisher einem der durch Minist.-Erlaß vom 29. Juni 1884 gebildeten, im Amtsblatt vom 23. Juli 1884 Nr. 30 S. 262 bekannt gemachten Weinbaubezirke nicht zugetheilt, und ist deshalb in Gemäßheit des § 4 des gedachten Gesetzes beschlossen worden, die beiden erstgenannten Gemarkungen Schadeck und Billmar dem Weinbaubezirk Kunkel (Ifd. Nr. 31 des bezüglichen Verzeichnisses) einzuverleiben, aus der Gemarkung Balduinstein aber einen eigenen Weinbaubezirk mit gleichem Namen (unter Ifd. Nr. 30a. des Verzeichnisses einzuschalten) zu bilden. Es wird sonach der Weinbaubezirk Kunkel aus den Gemarkungen Schadeck, Kunkel, Billmar (Oberlahnkreis), Niederbrechen (Unterlahnkreis) und der Weinbaubezirk Balduinstein aus der Gemarkung Balduinstein (Unterlahnkreis) gebildet.

Dies bringe ich im Anschluß an den vorbezeichneten Ministerial-Erlaß zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 19. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

12) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 10. Juli cr. genehmigt, daß die dem Prediger der evangelischen Brüder-Kirche Pfeiffer zu Danzig zugegangenen Geschenkegegenstände in weiblichen Handarbeiten zc. zum Besten des Heiden-Missions-Werkes der evangelischen Brüderkirche im Monat October d. J. verloost und zu diesem Behuf 2000 Loose zum Preise von 0,25 Mk. für jedes einzelne Loos in den Kreisen der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 19. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

13) Dieser Nummer des Amtsblatts ist als Extrabeilage die Seitens des Herrn Reichskanzlers am 11. Juni d. Js. erlassene Verordnung, betreffend Abänderungen der Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880, beigelegt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 23. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

14) Dieser Nummer des Amtsblatts ist eine Extrabeilage, enthaltend die revidirten Statuten und die ministerielle Genehmigung der „Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ in Hamburg, beigelegt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 24. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

15) Dieser Nummer des Amtsblatts ist als Extrabeilage die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten für die zu Hamburg domicilirte

Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altona „Hammonia“ nebst den revidirten Statuten dieser Gesellschaft beigelegt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 25. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

16) Bekanntmachung

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 13. Mai d. J. (§ 285 der Protokolle) beschlossen hat:

I. Die Bestimmungen des Begleitscheinregulativs (Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 20. December 1869, § 158 der Protokolle) werden, wie folgt, abgeändert, bezw. ergänzt:

1. Der letzte Absatz des § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A, B und C zu entnehmen.“

2. Der 4. Absatz des § 6 erhält folgende Fassung:

„Außerdem ist in dem Revisionsbefunde die Tarifnummer, welcher die Waaren angehören, sowie die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses anzumerken.“

3. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. erfolgt nach dem Muster A und zwar entweder:

a. durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 und 13 nach Anleitung der Probeeintragung 1 für sämtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b. in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§ 4) Bezug genommen wird, oder endlich

c. bei Benutzung des Musters A als Anmeldung nach Anleitung der Probeeintragungen 2 und 3.“

4. An die Stelle des Absatzes 4 des § 8 treten folgende Bestimmungen:

„Die Begleitscheinformulare sind, auch bezüglich des Formats (38 cm. Höhe und 48 cm. Breite), der Farbe und sonstigen Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers, nach Maßgabe der Muster (Anlagen zu § 1) herzustellen.“

Zu den den Begleitscheinen anzustempelnden Anmeldungen (§§ 11 und 21) ist Papier von gleicher Beschaffenheit (Format, Farbe zc. zu verwenden. Dieselben dürfen jedoch auch in halber Höhe des Begleitscheinformats hergestellt werden.

Auch kann den Eisenbahnverwaltungen, Dampfschiffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern zc. von Seiten der Ausfertigungs-

ämter gestattet werden, die Begleitschein- und Anmeldeformulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen. Formulare, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind von der amtlichen Verwendung auszuschließen.“

5. An die Stelle der beiden ersten Absätze des § 10 tritt folgende Vorschrift:

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des § 7 bleiben die Spalten 5 bis 7 des Formulars insoweit unausgefüllt, als die Gattung und Menge der Waaren in den Spalten 8 bis 10 auf Grund amtlicher Ermittlungen vollständig angegeben werden kann.“

6. Im bisherigen Absatz 5 des § 10 ist statt: „mit Begleitschein I. nach Muster A“ zu setzen:

„mit einem nach § 7 a. ausgefertigten Begleitschein I.“

7. Im 2. Absatz des § 11 ist statt: „Der ersten Seite“ zu setzen: „Der zweiten Seite.“

8. Der § 16 erhält folgende Fassung:

„9. Angabe der Eingangsgrenzstrecke, Herkunft und Bestimmung der Waaren.“ In den Begleitscheinen ist die Grenzstrecke, über welche der Eingang der Waaren erfolgte, beziehungsweise das Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren herstammen (die Provenienz) und, im Falle der Aus- oder Durchfuhr der Waaren, das Land der Bestimmung (das Land, in dessen Eigenhandel die Waaren übergehen) anzugeben.

9. Der 2. Absatz im § 17 ist zu streichen.

10. In dem Muster Ea. (§ 18 Absatz 2 ist anstatt der Worte: „nicht bis zum“ bis „erbracht sein wird“ zu setzen: „nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird.“

11. Im § 21 ist statt: „Musters D“ bzw. „Muster D“ zu setzen: „Musters B“ bzw. „Muster B.“ Im vorletzten Absatz desselben Paragraphen sind vor dem Worte: „angewendet“ die Worte: „nach Muster C“ einzuschalten. Der letzte Absatz ist zu streichen und an die Stelle desselben Folgendes zu setzen:

„das Begleitschein-Ausfertigungsamt ist beauftragt, von dem Extrahenten des Begleitscheins vor der Aushändigung des letzteren die Vorlegung des Frachtbriefs über die Versendung der Waaren an den im Begleitschein genannten Empfänger zu verlangen.“

12. An Stelle des im § 33 allegirten Musters H zu Begleitscheinauszügen tritt das anliegende Muster H.

13. Im 2. Absatz des § 35 ist statt: „Spalten 14 bis 19“ zu setzen: „Spalten 14 bis 18

und 25“, ferner statt „Spalte 23 und 24“ zu setzen „Spalte 22 und 23.“

14. Im letzten Absatz des § 36 sind die Worte: „20 bis 22 (Muster H) zu streichen.

15. Im 1. Absatz des § 39 sind die Worte: („Muster B“) zu streichen.

16. Als 1. Satz des Absatzes 2 des § 48 ist folgende Bestimmung zu setzen:

„der Waarenempfänger ist verpflichtet, dem Begleitschein-Erledigungsamte auf dessen Verlangen den über die Versendung der Waaren lautenden Frachtbrief vorzulegen.“

- II. Die vorhandenen Bestände von den bis jetzt geltenden Formularen dürfen noch bis Ende dieses Jahres benutzt werden.

Die Musterformulare können bei den Ämtern der Verwaltung der indirecten Steuern, welche mit Begleitscheinbefugnissen ausgestattet sind, eingesehen werden.

Danzig, den 15. Juli 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

17) Bekanntmachung.

Nach Artikel II. § 3 des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886 sind die Inhaber von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Säfteentzuckerungs-Anstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken, und von Maltose- oder Maltofesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Producte gewonnen werden, verpflichtet, der Steuerhebestelle des Bezirks zum 1. August d. Js. eine schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers fordere ich die Verpflichteten hierzu noch besonders auf.

Danzig, den 24. Juli 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director.

18) Bei dem Einverständnisse der Betheiligten hat der Kreisaußschuß gemäß § 1 al. 4 des Gesetzes über die Landgemeindevorfassung pp. vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 folgende Bezirks-Veränderungen genehmigt:

- I. die Abtrennung der Parzellen des Grundstücks Schloppe Nr. 273:

a. Kartenblatt I. Parzellen No. 134/63, 135/63, 136/63 von 0,4880 ha Größe,

b. Kartenblatt III. Parzellen Nr. 26/6, 27/9, 28/9 von 0,8980 ha Größe,

c. Kartenblatt III Parzellen No. 25/6 von 0,5277 ha Größe,

d. Kartenblatt V. Parzellen No. 149/44 von 0,1520 ha Größe,

von dem Verbanne des Forstgutsbezirks Schloppe und die Einverleibung

der Parzelle unter a. in den Kommunalverband der Gemeinde Eichfief,

der Parzellen unter b. und c. in den Kommunalverband der Gemeinde Jagolitz,
der Parzelle unter d. in den Communalverband der Gemeinde Buchholz,

II. ferner die Abzweigung der Parzellen:

a. des Grundstücks Eischier Nr. 3, Kartenblatt III. Parzellen Nr. 156/94, 157/94, 158/94 von 0,4880 ha Größe von dem Communalverbande der Gemeinde Eischier,

b. des Grundstücks Jagolitz Nro. 33, Kartenblatt II. Parzellen Nr. 130/86, 131/89 von 0,8980 ha Größe und des Grundstücks Jagolitz Nr. 32, Kartenblatt II. Parzellen Nro. 135/91 von 0,5277 ha Größe von dem Kommunalverbande der Gemeinde Jagolitz,

c. des Grundstücks Buchholz Nr. 8, Kartenblatt V Parzellen Nr. 145/34 von 0,1480 ha Größe von dem Communalverbande der Gemeinde Buchholz

und die Einverleibung der unter II. a. b. und c. gedachten Parzellen in den Verband des Forstgutsbezirks Schloppe.

Dt. Krone, den 13. Juli 1886.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kosoll.

19) Bekanntmachung.

Behufs Amortisation der König'er Kreisobligationen pro 1886 sind die Obligationen:

Littr. A. Nr. 81 über 1000 Mark,

Littr. C. Nr. 183, 193, 207, 220 à 200 Mk.

ausgelost, und werden dieselben den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1887 ab bei unserer Kreiskommunal-Kasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 2. Januar 1887 fälligen Coupons und den Talons baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über diesen Termin hinaus findet nicht statt.

König, den 20. Juli 1886.

Der Kreis Ausschuss des Kreises König.
von Rosenstiel,

Landrathsamts-Verwalter.

20) Mit dem 1. September 1886 treten im deutsch-polnischen Verbands-Güter-Tarif in Kraft:

der Nachtrag 1 zum Theil II. (Allgemeine Bestimmungen,

der Nachtrag 3 zum Tarifheft Nr. 1,

der Nachtrag 3 zum Tarifheft Nr. 2:

der Nachtrag 2 zum Tarifheft Nr. 3,

der Nachtrag 2 zum Tarifheft Nr. 4,

der Nachtrag 2 zum Tarifheft Nr. 5.

Die Nachträge enthalten neben einzelnen Berichtigungen verschiedene Tarifierweiterungen.

Exemplare der Nachträge werden bei den Verbandsstationen verabfolgt.

Bromberg, den 15. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

21) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die für die Ausstellung von Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften in Marienburg bewilligte Frachtermäßigung auf sämtlichen Strecken der Preussischen Staatseisenbahnen gewährt wird.

Bromberg, den 15. Juli 1886

Königliche Eisenbahn-Direktion.

22) Am 1. August cr. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Rußland.

Dasselbe ist bei allen Stationen bezw. Billetterpeditionen des vorbezeichneten Bezirkes, sowie in Marienwerder in der Buchhandlung von H. Kanter, in Flatow in der Buchhandlung von B. G. Brandt zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 22. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

23) Bekanntmachung.

In Kujan Westpr. im Kreise Flatow wird am 25. d. Mts. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 20. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wagener.

24) Bekanntmachung.

In Radawitz im Kreise Flatow wird am 20. d. Mts. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 17. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Zielcke.

25) Bekanntmachung.

Die 4. Lehrerstelle an der Elementarschule hier selbst ist vacant. Bewerber um diese Stelle, katholischer Confession, haben sich schleunigst bei uns zu melden. Das Gehalt beträgt 750 Mark.

Mewe, im Juli 1886.

Der Magistrat.

26) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Ruppert, Bürstenmacher, geb. am 26. Juli 1849 zu Bilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendas., wohnhaft zuletzt in Dels, Schlesien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. März d. Js.

2. Josef Barton, Seilergeselle, geboren am 26. Juli 1847 zu Pohlitz, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Zdarek, Bezirk Neustadt a./M., ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle,

- vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 6. April d. J.
3. Johann Salack, Kellner, geboren am 16. Mai 1858 zu Skur, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 2. Juni d. J.
 4. Nicolaus Schambec, Tuchmacher, geboren am 17. April 1839 zu Dombrowo, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Minden, vom 4. Juni d. J.
 5. Franz Kunst, Uhrmacher, geboren am 23. April 1850 zu Ober-Baugen, Böhmen, ortsangehörig zu Gubern bei Briz, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 31. Mai d. J.
 6. Karl Waldecker (Waldecke), Seilergeselle, geboren 1844 zu Judersdorf, Bayern, ortsangehörig zu Lub, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 24. Mai d. J.
 7. Wenzel Nowak, Buchbinder, 27 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Nusel, Bezirk Königgrätz, Böhmen, wegen Landstreichens und Führung eines falschen Arbeitszeugnisses, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 27. Mai d. J.
 8. Leo Peter Schmit, Handschuhmacher, geboren am 6. Dezember 1858 zu Wolz, Bezirk Luxemburg, ortsangehörig zu Luxemburg (Stadt), wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Weilingries, vom 29. Mai d. J.
 9. Josef Chorous, Tagelöhner, geb. am 4. April 1869 zu Koschatel, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns, Führung falscher Legitimationspapiere und wegen unberechtigter Anfertigung von Siegeln, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wilsbiburg, vom 31. Mai d. J.
 10. Franz Josef Horn, Fleischer und Fabrikarbeiter, geboren am 7. März 1843 zu Voitsdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, Beleidigung und Erregung ruhestörender Lärms, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 27. April d. J.
 11. Wilhelm Richter, Schneidergeselle, geboren am 10. April 1842 zu Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 20. Mai d. J.
 12. Feibel Fischer, Handelsmann, 66 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Stawisky, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 5. Juni d. J.
 13. Konrad August Britt, Sattler, geb. am 3. Februar 1856 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. Mai d. J.
 14. Johann Peter Coniel, Sattler, geboren am 24. April 1807 zu Bessingen, Kreis Chateau-Salins, Lothringen, durch Option Franzose, ortsangehörig zu Void, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 15. Mai d. J.
 15. Abraham Janfel, Trödler, 36 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Lomza, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Zabern, Elsaß, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. Juni d. J.
 16. Abraham Davidowiz, Hausirer, geb. am 7. Mai 1861 zu Kiew, Rußland, ortsangehörig ebend., wohnhaft zuletzt in Hochfelden, Elsaß, wegen Landstreichens und Führung eines falschen Legitimationspapiere, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. Juni d. J.
 17. Karl Lesigne, Metzger, geboren am 12. Oktober 1857 zu Bourbonne les Bains, Bezirk Haute-Marne, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 4. Juni d. J.
 18. Augustin Silet, Küfer, geb. am 22. Juli 1860 zu Aubagnes, Bezirk Vouche du Rhone, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 4. Juni d. J.
 19. Alfred Stourmi, Arbeiter, geb. am 18. April 1868 zu Nancy, Bezirk Meurthe et Moselle, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 7. Juni d. J.
 20. Johann Girand, Arbeiter, geb. am 16. März 1864 zu Chamalieres, Bezirk Puy du Dome, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 8. Juni d. J.
 21. Johann Peter Marc, Arbeiter, geb. am 31. Dezember 1861 zu Angers, Bezirk Maine et Loire, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 8. Juni d. J.
 22. Karl Lorenz, Schneider, geboren am 2. Februar 1863 zu Neuhammer, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 8. Juni d. J.

27) Personal-Chronik.

Der Beigeordnete und zweite Bürgermeister Arthur Pagels zu Forst i. L. ist zum Bürgermeister der Stadt Culm gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Die Regierungs-Militairsupernumerare Plath und Buchholz hier selbst sind zu Regierungs-Sekretariats-Assistenten befördert.

Die Ersatzwahl des Hotelbesizers Carl Dautert sen. zum unbesoldeten Rathmann in der Stadt Hammerstein ist bestätigt.

28) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Prondzonna, Kreis Schlochau, wird zum 1. October cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gemeinde-Vorstande zu Prondzonna zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kiedrau, Kreis Schlochau, wird zum 1. October cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Wiese zu Bruch zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Schönom, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. October cr. erledigt. Lehrer evangelischer

Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Gutsherrschaft zu Züher, Kreis Dt. Krone, zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Ostaszewo, Kreis Löbau Westpr., wird zum 1. September d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Walzer zu Grodziczno zu melden.

Die 4. Schullehrerstelle zu Rossabude, Kreis Konitz, wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Wiese zu Bruch zu melden.

(Hierzu der Deyffentliche Anzeiger Nr. 30.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Abänderungen

der

Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 13. August 1880 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Dienststunden der Telegraphenanstalten“ betreffend, ist hinter dem vorletzten Satze, welcher mit den Worten „8 Uhr Morgens“ endigt, folgender Zusatz einzuschalten:

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten.

2. Im §. 4, „Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können“ betreffend, ist im Absatz I hinter den Worten „durch die Post befördert werde“ der Satz einzufügen:

Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen.

3. Im §. 5, „Einteilung der Telegramme“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein

1. Im Absatz IV ist

- a) der Satz: „Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören“ zu streichen und dafür zu setzen:

Die Telegramme dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehörige Wörter von höchstens 10 Buchstaben enthalten. Jedes Telegramm kann aus allen vorerwähnten Sprachen entnommene Wörter enthalten. Auch dürfen in dem Texte der in verabredeter Sprache abgefaßten Telegramme eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten sein. In diesem Falle müssen die Stellen in verabredeter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden.

- b) am Schlusse hinter den Worten „einer Prüfung zu unterziehen“ hinzuzufügen:
und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter festzustellen.

2. Im Absatz V ist unter a statt der Worte „geheimen Buchstaben“ zu setzen:
aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung.

3. Der Absatz VI erhält folgende veränderte Fassung:

VI Der Text der in chiffrirter Sprache abgefaßten Telegramme darf eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten. In diesem Falle müssen die Stellen in chiffrirter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden. Der chiffrirte Text muß ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

4. Im §. 6, „Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse des Absatzes I ist nachzutragen:

Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig.

2. Zwischen Absatz V und VI ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

Va Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden

sollen. Die hierfür im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgefürzte Aufschrift vereinbart bz. die Gebühr dafür eingezahlt hat.

3. Im Absatz VI sind die Angaben hinter den Worten „folgende Abkürzungen gebraucht werden,“ wie folgt zu ergänzen:

- (D) für „dringendes Telegramm“,
- (S T) für „gebührenpflichtiges Dienstelegramm“,
- (R P) für „Antwort bezahlt“,
- (R P D) für „dringende Antwort bezahlt“,
- (T C) für „verglichenes Telegramm“,
- (C R) für „Empfangsanzeige“,
- (F S) für „nachzusenden“,
- (P P) für „Post bezahlt“,
- (P R) für „Post eingeschrieben“,
- (X P) für „Eilboten bezahlt“,
- (E P) für „Estafette bezahlt“,
- (R O) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

5. Im §. 8, „Wortzählung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse der Angaben unter e ist nachzutragen:

Es werden jedoch die Namen der Bestimmungsanstalt und des Bestimmungslandes, aber nur in der Telegramm-Aufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der gebrauchten Buchstaben als je ein Wort gezählt, (z. B. Neufgreiz, Frankfurtmain, Wüstewaltersdorfbreslau) unter der Bedingung, daß diese Namen so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

2. Unter f sind im zweiten Satze an Stelle der zu streichenden Angaben: „Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen“ die Worte:
Namen von Schiffen

zu setzen.

3. Unter l sind im ersten Satze die Worte:

sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache

zu streichen.

Ferner ist hinter den Worten „unter e bis f entsprechend gezählt“ einzufügen:

Die Wörter in zulässiger verabredeter Sprache dürfen nach den im Absatz IV des Paragraphen 5 gegebenen Regeln höchstens 10 Buchstaben enthalten.

4. Am Schlusse ist nachzutragen:

n) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

6. Im §. 9, „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ betreffend, erhalten die Absätze I und II folgende veränderte Fassung:

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 6 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 60 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadtelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

7. Im §. 10, „Dringende Telegramme“ betreffend, erhält der zweite Satz folgenden veränderten Wortlaut:

Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 18 Pfennig, bz. bei Stadtelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von M 1,80 bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9).

8. Im §. 11, „Bezahlte Antwort“ betreffend, werden die Absätze I, II und IV wie folgt, abgeändert:

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen;

die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Für das vorausbezahlende Antworttelegramm wird, wenn der Aufgeber die für die Antwort bezahlte Wortzahl nicht angegeben hat, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so hat der Aufgeber den vor der Aufschrift niederzuschreibenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(R P)“ durch die Angabe der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen; z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt“ oder „(R P 18).“ Der Aufgeber eines Telegramms mit mehreren Aufschriften, welcher die von den Empfängern seines Telegramms verlangte Antwort bezahlen will, hat vor die Angabe jedes einzelnen Empfängers, dessen Antwort er vorausbezahlt, den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(R P)“ zu setzen. Wenn der Aufgeber eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(R P D)“ vor der Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt.

9. Im §. 12, „Verglichene Telegramme“ betreffend, erhält der zweite Satz des Absatzes I folgenden veränderten Wortlaut:

In diesem Falle hat er vor der Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(T C)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Ferner ist im Absatz II statt der Angabe „gleich der Hälfte“ zu setzen:
gleich einem Viertel

10. Im §. 13, „Empfangsanzeigen“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I nachzutragen:

Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige bezahlt“ oder „(C R)“ zu schreiben.

11. Im §. 16, „Bervielfältigung von Telegrammen“ betreffend, erhält der Absatz II hinter den Worten „in die Wortzahl eingerechnet werden;“ folgende veränderte Fassung:
für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig mehr erhoben. In dieser Berechnung erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Aufschrift besonders festgestellt.

12. Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der Absatz III erhält bis zu den Worten „1. für Telegramme“, folgende anderweite Fassung:

III Telegramme, welche die Angabe „Post“ vor der Aufschrift enthalten und demgemäß mit der Post weiterbefördert, oder welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(P R)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

In Folge der Einschaltung dieser neuen Ausnahme sind die beiden bisher mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen unter 2 und 3 aufzuführen.

2. Am Schlusse treten folgende neue Absätze hinzu:

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter V gleichmäßig Anwendung. Werden im übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das er-

wachsende Botenlohn, abzüglich der im voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

13. Im §. 20, „Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen“ betreffend, sind im zweiten Satze des Absatzes I die Worte „bezahlte Antwort“ zu streichen; ferner ist im zweiten Satze des Absatzes II statt „brieflich“ zu setzen:

mittels unfrankirten Briefes.

14. Im §. 21, „Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt“ betreffend, ist im Absatz III

1. hinter den Worten „Die ankommenden Telegramme werden“ einzuschalten:

nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges, und zwar;

2. am Schlusse hinter den Worten „Beschleunigung zugeführt“ der Vermerk hinzuzufügen:

(Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VII.)

15. Im §. 22, „Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt“ betreffend, erhält der Absatz IV bis zu den Worten „insofern der Empfänger“ nachstehende anderweitige Fassung:

IV Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen.

16. Der §. 25, „Berichtigungstelegramme“ betreffend, wird wie folgt, abgeändert:

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers zwischen zwei Telegraphenanstalten gewechselt werden, sind Diensttelegramme, für welche der Antragsteller die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat.

II Der Aufgeber oder der Empfänger eines jeden Telegramms kann innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach der Aufgabe bz. Ankunft die Richtigstellung ihm etwa zweifelhaft erscheinender Wörter fordern. Er hat die folgenden Beträge zu hinterlegen:

a) wenn das Verlangen vom Aufgeber ausgeht, den Preis eines Telegramms, welches die Zahl der zu wiederholenden Wörter enthält, ferner den Preis für die Antwort, wenn er eine solche verlangt;

b) wenn das Verlangen vom Empfänger ausgeht, 1. den Preis des Telegramms, welches den Antrag stellt, 2. den Preis eines Telegramms für die Antwort.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfalligen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung unzweifelhaft erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird derjenige Gebühreantheil nicht erstattet, welcher der Anzahl der Wörter entspricht, die im Antrags- und Antwortstelegramm gebraucht worden sind, um die Wiederholung der im ursprünglichen Telegramm richtig gegebenen Wörter zu erlangen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwärder.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten
für die zu Hamburg domizilirte

„Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft“

der vereinigten Glaser Hamburg-Altona „Hammonia“.

Der zu Hamburg domizilirten Spiegel-Versicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altona „Hammonia“, wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preussischen Staats-Angehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preussische Staats-Angehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preussische Staats-Angehörige sein.

4. Alle Verträge mit Preussischen Staats-Angehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preussischen Unteragenten abzuschließen.

5. Der Königl. Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verlossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktiva dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-anweisungen, auf Erfordern des ad. 1. genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preussischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. Juni 1880.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Revidirte Statuten

der

„Hammonia“

Glas-Ver sicherungs-Gesellschaft

des

Verbandes von Glaser Innungen Deutschlands.

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die Hammonia Glas-Ver sicherungs-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands, ist eine in Hamburg domicilirte Actien-Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Versicherung von Bruchschäden aller Art an Glas gegen Prämienzahlung zu übernehmen.

Grundkapital und Aktien.

§ 2. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt \mathcal{M} 375 000 und ist in 1250 Aktien à \mathcal{M} 300 eingetheilt. Den Aktien sind Dividendenscheine auf 10 Jahre beizulegen.

§ 3. Weitere Emissionen vor der vollen Einzahlung des Grundkapitals können nur auf Beschluß der General-Versammlung stattfinden; bei jeder neuen Emission haben die derzeitigen Inhaber der Aktien erster Emission das Recht, die auszugebenden Aktien zum Paricourse nach Verhältnis ihres Aktien-Bestandes zu übernehmen. Ueber diejenigen Aktien, welche von den derzeitigen Inhabern der Aktien erster Emission kraft des ihnen zustehenden, durch eine öffentliche Anzeige des Aufsichtsraths zu normirenden Bezugsrechtes nicht in Anspruch genommen werden, verfügt der Aufsichtsrath bestmöglichst im Interesse der Gesellschaft, darf dieselben jedoch nicht unter dem Paricourse ausgeben.

§ 4. Die Aktionaire bleiben bis zur Bezahlung des vollen Nominal-Betrages ihrer Aktien- Zeichnungen für den Betrag derselben verantwortlich, niemals aber über diesen Betrag hinaus.

§ 5. Die Aktien lauten auf Namen und werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung mit der Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Uebertragung der Aktien kann nur durch Indossament und mit Genehmigung des Aufsichtsraths, der, falls er die Genehmigung verweigert, keine Gründe anzugeben braucht, geschehen. Der Aufsichtsrath ist jedoch verpflichtet, die Genehmigung sowohl dann zu verweigern, wenn diejenige Person, welche die Umschreibung auf ihren Namen verlangt, weder ein selbstständiger Glaser noch eine Glaser-Innung ist, als auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits im Besitze von sechs Aktien befindet. Die letztere Bestimmung findet jedoch auf Glaser-Innungen keine Anwendung.

Verloren gegangene Aktien können zu Gunsten des durch Eintragung in das Aktienbuch legitimirten Eigenthümers nach erbrachtem Beweise des Verlustes durch den Aufsichtsrath auf Kosten des Eigenthümers durch neue Ausfertigung ersetzt werden.

Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Sie verjähren innerhalb 4 Jahren nach Verfall. Wird aber von dem zur Zeit der Fälligkeit im Aktienbuche angegebenen Eigenthümer der Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist angezeigt, so wird ihm nach dem Ablauf der Betrag der bis dahin nicht vorgezeigten Dividendenscheine ausbezahlt.

§ 6. Auf die Aktien sind zur Zeit eingezahlt:

I. Emission, 250 Aktien, 5 %.

II. " " 1000 " 20 "

Die ferneren Einzahlungen auf die zuerst ausgegebenen Aktien sowohl, als auf die später zu emittirenden Aktien werden von der General-Versammlung bestimmt. Die Aufforderung ist dreimal in dem Gesellschaftsblatt zu publiciren, das erste Mal spätestens 2 Monate, das letzte Mal frühestens 8 Tage vor dem Einzahlungstermin. Die Einzahlungen dürfen nicht in höheren Raten als 20 % des Nominalbetrages ausgeschrieben werden, und muß zwischen einer Einzahlung und der anderen ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten liegen.

Wer die von der General-Versammlung festgesetzten Einzahlungstermine um mehr als 14 Tage verjämmt, verfällt, ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedarf, für jede ausgeschriebene

Rate in eine Conventionalstrafe von 10 % per Anno zu Gunsten des Reservefonds. Erfolgt die Zahlung des fälligen Betrages nebst der Strafe auch nach abermaliger dreimaliger Aufforderung nicht innerhalb 4 Wochen nach der dritten Aufforderung, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, die bis dahin gemachten Einzahlungen, als dem Reservefond verfallen, einzubehalten, das durch die Zeichnung der Actie erworbene Anrecht am gemeinschaftlichen Eigenthum aufzuheben und die verfallenen Aktien anderweit zu begeben. Doch steht ihm auch das Recht zu, die verfallende Rate nebst Conventionalstrafe sofort nach dem Fälligkeitstermin oder später durch die Direction einlagen zu lassen.

Organisation der Gesellschaft.

§ 7. Die Organe der Gesellschaft sind:

- I. Die Generalversammlung,
- II. Der Aufsichtsrath,
- III. Die Direction.

§ 8. Die ordentliche General-Versammlung wird alljährlich im Januar, Februar oder März berufen. In derselben hat die Direction den Bericht über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlust-Rechnung über das verlossene Geschäftsjahr mit den Bemerkungen des Aufsichtsraths vorzulegen.

Diese Vorlagen sind mindestens 2 Wochen vor der General-Versammlung in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire auszulegen.

In der General-Versammlung haben die im vorhergehenden Jahre ernannten Revisoren die Resultate ihrer Prüfung der Bilanz mitzutheilen und die General-Versammlung daraufhin über die Decharge abzustimmen. Ueber etwaige Monitoren der Revisoren entscheidet die General-Versammlung. In der ordentlichen General-Versammlung werden ferner die erforderlichen Wahlen in den Aufsichtsrath, sowie die Wahlen der Revisoren für die nächste Jahresrechnung vorgenommen; zu ihrer Competenz gehören im Uebrigen alle nicht den andern Organen zugewiesenen Beschlüßfassungen über Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Anträge wegen Erhöhung des Aktien-Capitals, Abänderung der Statuten und Liquidation der Gesellschaft.

Außerordentliche General-Versammlungen können jederzeit berufen werden; der Aufsichtsrath ist verpflichtet, eine solche zu berufen, wenn einer oder mehrere Actionaire, welche sich dadurch legitimiren, daß sie für die Zeit bis nach der General-Versammlung Aktien zum Nominal-Betrage von \mathcal{M} 60,000, — bei der Gesellschaft deponiren, es unter schriftlicher Einreichung eines zur Competenz der General-Versammlung stehenden Antrages, verlangen.

Die außerordentliche General-Versammlung ist innerhalb 4 Wochen nach Stellung des Antrages, und Beschaffung der De-position in statutenmäßiger Weise (§ 9) zu berufen.

§ 9. Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch einmalige Aufforderung mit Tages-Ordnung in dem Deutschen Reichsanzeiger, welche mindestens 4 Wochen vor dem angeetzten Termin zu erfolgen hat, ferner durch besondere Einladungsschreiben mindestens 2 Wochen vor der General-Versammlung an die im Aktienbuch verzeichneten Actionaire, es genügt die Aufgabe zur Post unter der im Aktienbuch verzeichneten Adresse.

§ 10. Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Actionair berechtigt und geben 1 bis 3 Aktien eine, 4 und mehr Aktien 2 Stimmen. Kein Actionair hat das Recht mehr als zwei Stimmen zu führen. Die Actionaire sind befugt sich durch Bevollmächtigte, welche jedoch Actionair der Gesellschaft sein müssen vertreten zu lassen. Niemand ist berechtigt für sich selbst und in Vertretung anderer Actionaire mehr als 20 Stimmen zu führen. Als legitimirt gelten die im Aktienbuch verzeichneten Actionaire, welche die ihnen vor der General-Versammlung behändigten Legitimationskarten abgeben.

§ 11. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung desselben der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsraths.

§ 12. Das Protokoll in den General-Versammlungen wird von einem Notar geführt

§ 13. Bei Abstimmungen in der General-Versammlung entscheidet in der Regel einfache Stimmen-Mehrheit, und bei Stimmen-

Gleichheit das Votum des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet relative Mehrheit bei Stimmen-Gleichheit das Loos.

Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft, über die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen, über die Veränderung der Statuten — soweit nicht der letzte Absatz dieses Paragraphen Ausnahme statuirt — können nur dann getroffen werden, wenn zwei Drittel des emittirten Aktien-Capitals in der General-Versammlung vertreten sind und drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundcapitals sich für den Antrag erklären. Sind in der betreffenden Versammlung keine zwei Drittel des Aktien-Capitals vertreten, so ist, falls der betreffende Antrag von dem Antragsteller aufrecht erhalten wird, innerhalb 3 Wochen eine zweite General-Versammlung zu halten, in der es auf die Zahl vertretenen Aktien nicht ankommt, doch bedarf es zur Annahme des Antrages auch in dieser General-Versammlung einer Majorität von drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundcapitals.

Beschlüsse über Erhöhung des Grund-Capitals sind — soweit die Beschlußfassung in Frage steht — nicht als Veränderung der Statuten zu betrachten und daher mit einfacher Stimmen-Mehrheit zu fassen. Beschlüsse über Aenderung der Firma und des Sitzes der Gesellschaft (§ 1) sowie über Aenderung der im § 14 in Bezug auf die Zahl der Aufsichtsraths-Mitglieder und deren Domizil enthaltenen Vorschriften können schon in der ersten General-Versammlung, in welcher der betreffende Antrag vorliegt, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktien-Capitals, Ersteres durch drei Viertel Majorität die letzteren beiden Angelegenheiten jedoch nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden.

§ 14. Der Aufsichtsrath besteht aus 11 Personen, welche von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden, und von denen mindestens sechs ihren Wohnsitz in Hamburg oder Altona haben müssen. Jedes Jahr scheiden mindestens drei Mitglieder aus, und sind diese für das erste Jahr nach ihrem Ausscheiden nicht wieder wählbar. Für die zum Aufsichtsrath gewählten Personen ist die gleiche Zahl als Stellvertreter in der General-Versammlung zu wählen; tritt eine Vacanz ein, so ist ein Stellvertreter als Ersatz einzuberufen. Die Einberufung geschieht in der Reihenfolge wie dieselben in dem notariellen Protocoll verzeichnet stehen.

§ 15. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß für die Dauer seines Amtes 3 Aktien der Gesellschaft bei derselben deponiren.

§ 16. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide müssen ihren Wohnsitz in Hamburg haben.

§ 17. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths beruft die Versammlungen desselben so oft er es für nothwendig erachtet, jedoch mindestens jeden Monat einmal, und stets wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsraths es verlangen; die Versammlungen finden in Hamburg statt.

Die Versammlungen des Aufsichtsraths sind bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig, er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität.

§ 18. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein fortlaufendes Protocoll geführt. Das Protocoll ist nach jeder Sitzung behufs der Genehmigung zu verlesen und falls keine Monituren gegen dasselbe erhoben werden, vom Vorsitzenden zum Zeichen der erfolgten Genehmigung zu unterschreiben. Die erfolgte Genehmigung resp. die etwaige Erhebung von Monituren ist im Protocoll zu bemerken.

§ 19. Der Aufsichtsrath bestimmt über die Anstellung der Directoren und der Beamten, Contrahirt mit denselben, und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen, namentlich auch betreffs der Art der Regulirung der Schäden, und der den Agenten zu gewährenden Provisionen. Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung, und hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen, nicht zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Gelder vorläufig bei der Volksbank, Vereinsbank oder in pupillarischen Hauspösten dieser Stadt, oder ihres Gebietes belegt werden. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten jederzeit unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, und den Bestand der Gesellschafts-Casse untersuchen. Er hat ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber

alljährlich der General-Versammlung Bericht zu erstatten

§ 20. Die Mitglieder des Aufsichtsraths genießen kein Honorar, erhalten jedoch in Gemäßheit des § 25 eine Tantième vom Reingewinn der Gesellschaft.

Ueber die dem ersten Aufsichtsrathe zu gewährenden Tantième beschließt die erste ordentliche General-Versammlung.

§ 21. Die Direction besteht aus 2 Personen, welche sich dem Handelsgerichte gegenüber durch das über ihre Wahl ausgenommene notarielle Protocoll legitimiren. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, eines seiner Mitglieder als Stellvertreter für ein behindertes Directions-Mitglied auf die Dauer von längstens 2 Monaten zu bestellen, doch ruht während der Zeit, während deren es in die Direction delegirt ist, seine Thätigkeit als Aufsichtsraths-Mitglied. Der Direction ist die Leitung des Geschäfts, soweit dieselbe nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist, übertragen; sie hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft nach Maßgabe des Handels-Gesetzbuches zustehen.

Die Direction bezieht eine jährliche feste Besolohnung, deren Höhe der Aufsichtsrath contractlich mit ihr zu vereinbaren hat, und ist außerdem am Reingewinne des Geschäfts (vergl. § 25) zu theilhaben; die näheren Anstellungs-Bedingungen bleiben einer mit dem Aufsichtsrathe zu treffenden Vereinbarung vorbehalten.

§ 22. Die Firma der Gesellschaft wird gemeinschaftlich von den beiden Directoren gezeichnet. Der Aufsichtsrath darf jedoch auch sonstigen Beamten der Gesellschaft, welche sich dem Handelsgerichte gegenüber durch das über ihre Ernennung ausgenommene notarielle Protocoll zu legitimiren haben, das Recht ertheilen, die Firma der Gesellschaft — jedoch nur in Verbindung mit einem Mitgliede der Direction, per procura oder einem sonstigen ihre Vertretung anerkennenden Zusage — zu zeichnen.

Revisions-Commission.

§ 23. Die Revisions-Commission besteht aus 4 Mitgliedern, welche für das erste Jahr von der constituirenden General-Versammlung, und in der Folge von der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der Aktionaire gewählt werden, und welche die Pflicht haben, die Rechnungen und die Bilanzen, die der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu prüfen; sie sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und der Direction spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung schriftlichen Bericht über das Resultat ihrer Prüfung zu erstatten. Die Mitglieder der Revisions-Commission erhalten keine Remuneration, haben jedoch den Ersatz der im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen zu beanspruchen.

Bilanz. Gewinnvertheilung. Reservefonds.

§ 24. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. December; das erste Jahr vom Tag der Geschäfts-Eröffnung bis zum 31. December des nächstfolgenden Jahres. Die Bilanz wird von der Direction in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung aufgemacht und der Revisions-Commission zur Prüfung unterbreitet.

§ 25. Von den sich aus der Bilanz ergebenden Ueberschüssen der Activa über die Passiva werden verwandt:

1. 5% zur Bildung eines Reservefonds bis derselbe die Höhe von 50% des eingezahlten Aktien-Capitals erreicht hat.
2. 5% für die Aktionaire auf das eingezahlte Aktien-Capital.
3. Von dem Restgewinne werden vertheilt;
 - a) 10% unter die Mitglieder des Aufsichtsraths.
 - b) 5% unter die Mitglieder der Direction und die sonstigen Beamten der Gesellschaft nach Ermessen des Aufsichtsraths.
 - c) 5% an den Verband von Glaser-Innungen Deutschlands.
 - d) Die verbleibenden 80% des Restgewinnes mit den unter 2 aufgeführten 5% unter die Aktionaire als Dividende.

§ 26. Dem Reservefonds fallen auch die Erträge seiner eigenen Fonds zu. Falls ein Jahresabschluß einen Verlust an Grundcapital der Gesellschaft ergibt, wird derselbe aus dem Reservefonds, soweit dieser reicht, ergänzt.

§ 27. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft müssen von dem Aufsichtsrathe oder der Direction unterzeichnet und in dem Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Ministerium des Innern.

Stempel 1 $\frac{1}{2}$ M.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten
für die Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

Der unter der Firma:

„Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“

in Hamburg domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der in der Generalversammlung vom 26. Juni 1885 genehmigten Revidirten Statuten, vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Behörden, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Letzterer ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, preussische Staatsangehörige sein.

5. Jede Erhöhung des gegenwärtig 3 000 000 M. betragenden Aktien-Kapitals (§ 2 al. 2, § 29 Nr. 3 der Statuten), jede Erweiterung des Gesellschaftszwecks (§ 29 Nr. 4), sowie die im § 29 Nr. 7 bezeichneten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Preussischen Staatsregierung.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglih nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 21. August 1885.

L. S. Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez. Herrfurth.

Revidirte Statuten

der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Genehmigt in der General-Versammlung vom 26. Juni 1885.
(Die §§ 15, 17, 21 bis 24 der bisherigen Statuten fallen fort.)

1. Firma und Zweck der Gesellschaft.

Capital. Actien. Bekanntmachungen.

§ 1. Die unter der Firma:

Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
mit dem Sitze in Hamburg gegründete Actien-Gesellschaft hat zum Zweck die Uebernahme von Versicherungen gegen Feuergefährdung, Explosionen, Blitz u. s. w. in Deutschland und im Auslande, und aller Geschäfte, die sich nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes auf die Versicherung gegen Feuergefährdung beziehen.

Auf Beschluß des Aufsichtsrathes können auch in anderen Plätzen Zweigniederlassungen oder Agenturen errichtet werden.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

§ 2. Das Actiencapital beträgt *M.* 3,000,000 — in 1000 Actien zu je *M.* 3000.

Eine Erhöhung dieses Capitals unterliegt dem Beschlusse der General-Versammlung.

§ 3. Bei jeder Emission von neuen Actien sind die jeweiligen Actionaire berechtigt, nach Verhältniß ihres Actienbesitzes die Hälfte der zu emittirenden Actien *al pari* zu übernehmen. Die von den Actionairen nicht übernommenen Actien sind vom Aufsichtsrathe freihändig, jedoch nicht unter dem Nominalwerth zu begeben. Ein etwaiger Gewinn auf solche Actien wird dem Reservefonds gutgeschrieben.

Das Bezugsrecht der Actionaire erlischt, soweit es nicht vorkommendenfalls binnen einer vom Aufsichtsrath auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden Frist unter Leistung der im einzelnen Fall vom Aufsichtsrath festzustellenden Einzahlungen in Anspruch genommen wird.

§ 4. Auf jede der bisher ausgegebenen Actien sind bis jetzt 20 %_o, also *M.* 600, eingezahlt.

Die Ausschreibung weiterer Einzahlungen geschieht durch den Aufsichtsrath. Zur Sicherheit für pünktliche Leistung derselben hat jeder Actionair für den Rest von 80 %_o des Nominalbetrages, also für *M.* 2400, vier Solawechsel von je *M.* 600 an die Gesellschaft zahlbar in Hamburg einen Monat nach Vorzeigung (vide Formular A) auszustellen und der Gesellschaft einzuliefern. Derselbe ist verpflichtet die Solawechsel, welche weder zurückgegeben noch bezahlt sind, nach Ablauf der im Wechsel angegebenen Präsentationsfrist auf Verlangen des Aufsichtsrathes in gleicher Art zu erneuern.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen. Die geleisteten Einzahlungen werden auf denselben quittirt. Eine Uebertragung derselben kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes erfolgen und muß, um Gültigkeit zu haben, nebst der Genehmigung auf den Actien selbst vermerkt werden. Die Uebertragungsgebühr bis zur Höhe von 3 *M.* wird vom Aufsichtsrath bestimmt. Dem mit Genehmigung des Aufsichtsrathes anstretenden Actionair

werden die von ihm unterzeichneten noch vorhandenen Solawechsel zurückgegeben, doch bleibt derselbe auf Höhe derselben für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf zwei Jahre, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet (Art. 219 H.-G.-B.).

Den Actien werden auf Inhaber lautende Dividendenscheine beigegeben, die von zehn zu zehn Jahren den Actionairen ausgehändigt werden.

§ 6. Die Solawechsel, welche jeder Actionair zur Sicherstellung für die pünktliche Leistung späterer Einzahlungen unterzeichnet, können vom Aufsichtsrathe, auch ohne daß im Uebrigen eine Einzahlung ausgeschrieben wäre, zur Zahlung präsentirt und eingezogen werden:

- 1) wenn ein Actionair, der seine Zahlungen eingestellt, oder ein Moratorium nachgesucht hat, nicht binnen 14 Tagen,
- 2) wenn die Erben eines verstorbenen Actionairs, oder die Inhaber einer aufgelösten Firma, welche Actien besitzt, nicht binnen sechs Monaten

nach desfalls erhaltener Aufforderung einen zur Uebernahme der betreffenden Actien bereiten und nach Ansicht des Aufsichtsrathes annehmbaren neuen Actionair dem Aufsichtsrath vorschlagen.

Die so eingezogenen Beträge werden, bis sie zur Leistung von Einzahlungen verwandt werden, zu Gunsten der Berechtigten, übrigens für deren Rechnung und Gefahr, zinsbar belegt.

§ 7. Wenn ein Actionair (resp. die Rechtsnachfolger eines solchen) auf die von ihm unterschriebenen Solawechsel bei deren Fälligkeit nicht Zahlung leistet, so ist er, unbeschadet aller gegen ihn anzuwendenden gerichtlichen Zwangsmittel zur Zahlung, nach desfalls in Gemäßheit Art. 219 des H.-G.-B. an ihn ergangenen Aufforderungen aller seiner Rechte an die Gesellschaft verlustig zu erklären.

Der in solches Präjudiz verfallene Actionair ist verpflichtet, die in seinem Besitz befindliche Actie mit den dazu gehörigen Coupons der Gesellschaft unentgeltlich auszuliefern und zwar bei einer dem Betrage seiner noch rückständigen Einzahlungen gleichkommenden Conventionalstrafe. Er hat ihr außerdem allen Schaden zu ersetzen, den sie bei einer anderweitigen Begebung der an Stelle seiner Actie neu zu emittirenden Actie erleiden könnte, und bleibt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, welche bis zur Rücklieferung der Actie an die Letztere entstanden sind.

§ 8. An Stelle erweislich verlorener oder vernichteter Actien werden dem Eigenthümer gegen Erlegung einer vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Gebühr neue Actien ausgefertigt, die als Duplicate zu bezeichnen sind und einen Vermerk über die Veranlassung ihrer Ausstellung enthalten sollen.

Dividendenscheine verfallen zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie nicht binnen vier Jahren nach dem Termine ihrer Fälligkeit zur Zahlung vorgezeigt sind. Wenn jedoch der Actionair, auf dessen Namen die betreffende Actie lautet, binnen Jahresfrist nach Fälligkeit

des Dividendenscheines anzeigt, daß Letzterer in Verlust gerathen ist, so kann er dessen Auszahlung beanspruchen, nachdem derselbe durch Zeitablauf ungültig geworden ist.

§ 9. Die Actionaire unterwerfen sich durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie den Statuten und ferner für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft und in allen Fällen, in denen es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, dem Gerichte für Handelsfachen zu Hamburg, beziehungsweise dem für dasselbe gesetzlich bestehenden Instanzenzuge.

§ 10. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden unter der Unterschrift des Aufsichtsraths oder des Vorstandes in

den Deutschen Reichs-Anzeiger
den Hamburgischen Correspondenten
die Hamburger Nachrichten

eingerückt und gelten als dadurch gehörig veröffentlicht.

Sollten ein oder mehrere der vorstehend genannten Blätter eingehen, unzugänglich werden oder die Aufnahme der Anzeige verweigern, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen Blättern resp. im Reichs-Anzeiger.

II. Organisation, Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand,
Der Aufsichtsrath,
Die General-Versammlung.

1. Der Vorstand.

§ 12. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Directoren, beziehungsweise einem oder mehreren Stellvertretern derselben.

Der Vorstand der Gesellschaft führt deren Geschäfte nach Auftragsgabe der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und der ihm vom Aufsichtsrath erteilten Instruktionen. — Derselbe wird durch einen vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrathes unterzeichneten Auszug aus dem Protocoll des Aufsichtsrathes bei dem Firmen-Bureau, anderen Behörden und Personen gegenüber durch Protocoll-Auszug des Firmen-Bureaus legitimirt.

In gleicher Weise werden sonstige Beamte der Gesellschaft, welchen die Befugniß zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft vom Aufsichtsrathe erteilt werden möchte, legitimirt.

§ 13. Der Aufsichtsrath wählt und entläßt den Vorstand und bestimmt die Bedingungen seiner Anstellung, auch in Betreff von Gehalt und Tantieme.

Der Aufsichtsrath ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 225^a d. H.-G.-B., seine eigenen Mitglieder einzeln oder collectiv zur Wahrnehmung der Directionsgeschäfte oder zur Zeichnung für die Gesellschaft zu delegiren.

§ 14. Der Vorstand zeichnet für die Gesellschaft, indem er der Firma derselben seine Namensunterschrift hinzufügt.

Zur Gültigkeit der Firmenzeichnung bedarf es der Unterschrift eines Directors, eines stellvertretenden Directors oder zweier anderer zur Firmenzeichnung befugter Personen.

2. Der Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens fünf

und höchstens zehn Personen, welche von der General-Versammlung gewählt werden. Innerhalb dieser Grenzen steht dem Aufsichtsrath die Bestimmung der Anzahl seiner Mitglieder zu.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsraths ist auf fünf Jahre festgesetzt. Die Reihenfolge des Austritts wird durch die Amtsdauer, eventuell durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

§ 18. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß fünf Actien der Gesellschaft während der Dauer seiner Functionen bei derselben deponiren. Beforderte Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

§ 19. Der Aufsichtsrath erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich ein Mal. Er ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder gegenwärtig sind. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protocoll geführt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 20. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand zu wählen, und dessen Geschäftsbetrieb zu überwachen, ihm für die Geschäftsführung, so oft es dem Aufsichtsrathe nöthig erscheint, Instruktionen zu erteilen, die Geschäftsberichte entgegen zu nehmen und die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen. Er erstattet der General-Versammlung Bericht über den Gang und die Ergebnisse der Geschäfte.

Der Aufsichtsrath hat ferner alle in den Statuten vorgesehenen oder sonst im Wirkungskreis der Gesellschaft vorkommenden Beschlüsse zu fassen, welche nicht durch die Statuten dem Vorstande zugewiesen oder der General-Versammlung vorbehalten sind.

3. General-Versammlung.

§ 25. Die ordentliche General-Versammlung wird von dem Aufsichtsrath berufen, unbeschadet der Rechte des Vorstandes. (Art. 236 b. H.-G.-B.) Der Letztere hat Ort und Zeit der Versammlung mindestens 14 Tage vorher öffentlich anzuzeigen unter gleichzeitiger Mittheilung der Tagesordnung.

Die Bilanz, die Jahresrechnung und der Bericht sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung im Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire anzulegen und denselben auf Verlangen Abschriften davon zu erteilen.

§ 26. Alljährlich vor Ablauf des Monats Juni, findet eine ordentliche General-Versammlung statt. Der Aufsichtsrath kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen; er ist zu solcher Berufung verpflichtet, sobald ein oder mehrere Actionaire, welche zusammen den zwanzigsten Theil des Actiencapitals besitzen, solches verlangen.

Der ordentlichen u, wie der außerordentlichen General-Versammlung kann jeder Actionair beiwohnen, sich dabei auch unter Ertheilung schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

§ 27. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths den Vorsitz.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, soweit nicht das Statut ein Anderes bestimmt (§ 29). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit relativer

Majorität. Bei Wahlen entscheidet das Loos im Fall der Stimmgleichheit.

In der General-Versammlung führt ein öffentlicher Notar das Protocoll.

§ 28. Auf die Tages-Ordnung der General-Versammlung sind außer dem Geschäftsbericht, den statutenmäßigen Wahlen und den Anträgen des Aufsichtsraths alle Anträge zu bringen, welche von einem oder mehreren, im Besiz des zwanzigsten Theils des Actien Capitals befindlichen Actionairen so rechtzeitig bei dem Aufsichtsrath angemeldet werden, daß dieser sie bei der Einberufung der General-Versammlung (§ 25) als Gegenstand der Tages-Ordnung bekannt machen kann, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 237 und 238 des Handelsgesetzbuches.

Gegenstände, welche nicht auf der Tages-Ordnung stehen, können nicht zur Beschlußfassung gelangen, den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Wenn sämtliche Actionaire in der General-Versammlung vertreten sind und es einstimmig gutheißen, daß von den Vorschriften der §§ 25 und 28 für ihre Berufung oder in Betreff der Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung abgewichen worden oder abgewichen werde, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 29. Der Beschlußfassung der General-Versammlung vorbehalten sind:

- 1) die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths,
- 2) die Erledigung der an sie gerichteten Monituren des Aufsichtsraths,
- 3) die Vermehrung des Actien Capitals über die Summe von drei Millionen Mark,
- 4) die Erweiterung des Geschäftszwecks auf andere als die im § 1 verzeichneten Geschäfte,
- 5) die Abänderung der Statuten,
- 6) die Auflösung der Gesellschaft,
- 7) die Uebertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft und die Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern.

Die unter 4 bis 7 erwähnten Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen General-Versammlung nur auf Antrag des Aufsichtsraths oder auf Antrag von Actionairen, welche im Besiz von mindestens einem Zwanzigstel des Actien Capitals sind, und nur bei Anwesenheit von Actionairen, welche mindestens drei Viertel des emittirten Actien Capitals vertreten, mit einer Majorität von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

— Ist jedoch eine zu solchem Zwecke angelegte General-Versammlung beschlußunfähig, weil weniger als drei Viertel des Actien Capitals in ihr vertreten sind, so können die Anwesenden mit einfacher Majorität beschließen, daß zu demselben Zwecke eine neue General-Versammlung berufen werde, welche frühestens sechs Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Diese zweite Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien mit drei Viertel Majorität der abgegebenen Stimmen die sub 4 bis 7 erwähnten Beschlüsse fassen.

III. Bilanz. Gewinnvertheilung. Reservefonds.

§ 30. Das Kalenderjahr ist zugleich das Geschäftsjahr. Die Bilanz ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen vom Vorstand nach kaufmännischen Prinzipien aufzumachen und dem Aufsichtsrathe rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 31. Aus den Jahres-Einnahmen sind zu decken:

- 1) die bis zum Jahresluß definitiv festgesetzten Schäden,
- 2) die bis zum Jahresluß angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schäden, mindestens in Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderung,
- 3) die Verwaltungskosten, Abschreibungen u. s. w.,
- 4) die Prämienreserve für die noch laufenden Versicherungen.

§ 32. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres sich ergebende Ueberschuß bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und wird derselbe in folgender Weise vertheilt.

Zunächst sind 5% vom Reingewinn zur Bildung eines Reservefonds zum Zwecke der Deckung eines aus einer Bilanz

sich ergebenden Verlustes zu verwenden, bis solcher Reservefonds die Höhe des zehnten Theils des Gesamt-Capitals erreicht hat.

Die Zinsen dieses Fonds fließen demselben bis zu diesem Zeitpunkte zu.

Der Fonds ist in vorgeschriebener Weise zu ergänzen wenn er angegriffen worden. Derselbe ist in geeigneten Sicherheiten abgefondert zu verwalten.

Sodann erhalten die Actionaire eine Dividende bis zu 5% des baar eingezahlten Capitals.

Von dem dann noch verbleibenden Ueberschuß erhalten:

- 1) Der Aufsichtsrath als Lantième 10%,
- 2) der Vorstand nach Bestimmung des Aufsichtsraths bis zu 10%, die Beamten bis zu 5%,
- 3) der obenerwähnte Reservefonds mindestens 10%, bis derselbe seine Maximalhöhe erreicht hat,
- 4) der Rest wird als außerordentliche Dividende unter die Actionaire vertheilt.

§ 33. Die Anlegung der nicht zum laufenden Geschäfts-betriebe notwendigen Gelder, insbesondere der Bestände des Grundcapitals und des Reservefonds erfolgt durch hypothekarische Belegung in Grundstücken bis zur Hälfte ihres gerichtlichen Taxwerthes, durch Beleihung und Ankauf von deutschen Staatspapieren, Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und inländischen Stadt-Obligationen, sowie durch Discountiren von Wechseln nach den Grundfügen der deutschen Reichsbank.

Nur soweit es zur Bestellung erforderlicher Cautionen zum Zwecke der Zulassung zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Staaten geboten erscheint, darf von diesen Vorschriften Abstand genommen werden. Der Vorstand ist auch zur zeitweiligen nutzbaren Unterbringung von Geldern bei Banken und Banthäusern befugt, insbesondere dürfen die durch den Geschäftsverkehr bei Banthäusern und Agenturen entstehenden Außenstände zeitweilig bei soliden, auch überseeischen Bankinstituten hinterlegt werden.

Immobilien kann die Gesellschaft nur erwerben, soweit dies zum eigenen Geschäftsbetriebe und zur Sicherstellung von Forderungen geboten ist.

§ 34. Die Auszahlung der Dividende an die Actionaire erfolgt spätestens 14 Tage nach der General-Versammlung, in welcher die Dividende angezeigt worden ist.

IV. Transitorische Bestimmungen.

1. Die wie vorstehend abgeänderten Statuten gelten als mit dem 1. Januar 1885 in Kraft getreten.

2. Der bisherige Verwaltungsrath fungirt weiter als Aufsichtsrath auf Grundlage der veränderten Statuten.

3. Das bisherige Reservefonds-Conto in Höhe von Mk. 74,544.26 sowie der Betrag des Sparfonds und des Rückversicherung-Reserve-Conto im Gesamtbetrage von Mk. 22,752.31 werden auf das neue Reservefonds-Conto (§ 32) übertragen.

4. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Änderungen dieser Statuten mit bindender Wirkung für die Actionaire festzusetzen, welche zum Zwecke der Eintragung in das Firmenregister erforderlich erscheinen möchten. Zur Verkündung solcher Zusätze und Abänderungen genügt ein von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterzeichneter Auszug aus dessen Protocoll.

Der Vorstand ist beauftragt, die revidirten Statuten auf dem Firmenbureau einzureichen.

Anlage A.

Einen Monat nach Sicht zahle... in Hamburg gegen diesen Solawechsel an die Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Summe von

Sechshundert Mark Reichswährung als Einzahlung auf die Actie Nr. ... der gedachten Gesellschaft.

Die Präsentation muß spätestens am 31. December 1904 erfolgen.

..... b. 18

.....
Unterschrift.